

Rechtliche Rahmenbedingungen und Verfahren speziell bei einer Lese-Rechtschreib-Störung

1.) Diagnostik

- Fachärztliche Diagnostik (Kinder- und Jugendpsychiater) + schulpsychologische Stellungnahme
- Schulpsychologische Diagnostik
- In Ausnahmefällen: andere entsprechend aus- und weitergebildete Fachkräfte

2.) Beantragung

- Eltern beantragen einen Nachteilsausgleich und/oder Notenschutz schriftlich bei der Schulleitung (Antragsformular)
- Fachärztliches Attest wird in Kopie beigelegt (Original verbleibt bei den Eltern!)
- Schulleitung berät ggf. die Eltern

3.) Prüfung

Die Schulleitung schickt sämtliche Unterlagen an die zuständige Schulpsychologin zu Erstellung einer schulpsychologischen Stellungnahme

- Antragsformular in Kopie (Original verbleibt bei der Schulleitung!)
- Fachärztliches Attest
- Lehrerfragebogen
- Letzte Zeugnisse in Kopie

4.) Schulpsychologische Stellungnahme

Die schulpsychologische Stellungnahme mit Empfehlungen zu Maßnahmen des Nachteilsausgleichs und evtl. zum Notenschutz (nicht bindend!) geht vom Schulpsychologen direkt zurück an die Schulleitung.

5.) Bescheid

- Der Schulleiter/die Schulleiterin erlässt schriftlich einen Bescheid an die Eltern mit konkreten Maßnahmen und der Dauer der Gültigkeit. Dem Bescheid ist die schulpsycholog. Stellungnahme in Kopie beizufügen.
- Die Schulleitung informiert die unterrichtenden Lehrkräfte über die Umsetzung der gewährten Maßnahmen.
- Maßnahmen des Nachteilsausgleichs und des Notenschutzes werden in den Schullaufbahnbogen eingetragen.

- Ein Nachteilsausgleich ist frühestens ab Bekanntgabe der Entscheidung möglich. Notenschutz kann frühestens ab dem Zeitpunkt der Beantragung gewährt werden. Ein Anspruch darauf besteht nicht. Der Zeitpunkt ist im Zeugnis zu vermerken.
- Bei Ablehnung von Maßnahmen werden die Eltern hingewiesen auf
 - Maßnahmen der individuellen Unterstützung und Förderung
 - die Möglichkeit und die Wege eines Einspruches

6.) Archivierung im Schülerakt

- Antrag der Eltern (Original!)
- Kopie des Bescheids (Genehmigungsschreiben oder ablehnende Antwort) an die Erziehungsberechtigten (§ 37 Satz 2 Nr. 1 Buchst. i BaySchO)
- Schulpsychologische Stellungnahme
Fachärztliche Atteste verbleiben bei der Schulpsychologin! (§ 37 Satz 3 BaySchO)
Die Unterlagen sind ein Jahr aufzubewahren nach Beendigung der Schulzeit an der jeweiligen Schule (§ 40 Satz 2, Nr.2 BaySchO).

7.) Aufhebung des Bescheids – Beendigung der Gültigkeit

- Auf Wunsch der Erziehungsberechtigten kann ein Verzicht auf Notenschutz spätestens innerhalb der ersten Schulwoche eines neuen Schuljahres schriftlich erklärt werden.
- Bei einem Schulwechsel gehen die Unterlagen zum Nachteilsausgleich und Notenschutz an die neue Schule. Wenn kein Anlass zur Aktualisierung besteht, erlässt die aufnehmende Schulleitung einen neuen Bescheid ohne eine erneute Diagnostik und ohne erneute Vorlage eines entsprechenden Nachweises.